

RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON UNTERSTÜTZUNGEN DURCH DIE HOCHSCHÜLER_INNENSCHAFT DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Sozial- und Studiennebenkostenfonds

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die Hochschüler_innenschaft der Leopold-Franzens-Universität ist, dass die_der Studierende ordentliches Mitglied der Österreichischen Hochschüler_innenschaft ist, ein ordentliches Studium an der Leopold-Franzens-Universität betreibt, im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig ist, einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

(2) Auf die Gewährung von Unterstützungen der Hochschüler_innenschaft der Leopold-Franzens-Universität besteht kein Rechtsanspruch.

2. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn der_die Studierende nicht bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wohnt und wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen annähernd oder ganz übersteigen.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der_des Antragstellerin_s und dessen_deren unterhaltspflichtige Ehe- oder eingetragene_r Partner_in und deren Kinder fließenden Gelder wie z. B.: Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Studienförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie:

- Beihilfen (z. B.: Wohnbeihilfe od. Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder),
- Studienbeihilfe und sonstige Stipendien,
- Unterhaltszahlungen (Alimente für Studierende oder deren Kind/er) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern und anderen Verwandten.

(3) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

- a) für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen höchstens EUR 660,- für die_den Antragsteller_in. Für die oder den im gemeinsamen Haushalt lebende_n Ehe- oder eingetragene_n Partner_in und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag um jeweils EUR 240,-.
- b) für zum Studium notwendige Aufwendungen, einschließlich nicht refundierter Studienbeiträge gegen Nachweis der Kosten höchstens EUR 240,-, ohne Kostennachweis

- pauschal EUR 120,-,
- c) für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal EUR 110,- Kosten monatlich,
 - d) für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen, jedoch einschließlich Babysitter_innenkosten) Kosten bis maximal EUR 420,- monatlich,
 - e) für Krankenversicherung Kosten bis maximal EUR 120,- je Studierende_n monatlich,
 - f) für die notwendigen Fahrten von Studierenden am und zum Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
 - g) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Sport, etc.) dürfen monatlich nicht mehr Kosten als EUR 420,- für die_den Antragsteller_in, EUR 310,- für Ehe- oder eingetragene_n Partner_in und EUR 310,- für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden.

(4) In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den monatlichen Ausgaben mit einem Zwölftel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(5) Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als EUR 1540,- für die_den Antragsteller_in und EUR 600,- für die_den in gemeinsamem Haushalt/Lebensgemeinschaft lebende_n Ehe- oder eingetragene_n Partner_in betragen. Dieser Betrag erhöht sich um EUR 420,- für jedes im Haushalt lebende Kind bzw. um EUR 550,- bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um EUR 330,- für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens EUR 240,- für zum Studium notwendige und nachgewiesene Aufwendungen.

3. Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn Prüfungen im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten oder acht Semesterwochenstunden in den beiden der Antragstellung vorangehenden Semestern erfolgreich absolviert wurden. Für Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderungen oder nachgewiesenen chronischen sowie psychischen Erkrankungen ist eine absolvierte Studienleistung von mindestens acht ECTS-Punkten oder vier Semesterwochenstunden ausreichend. Von Antragsteller_innen, welche sich erst im ersten Semester befinden, wird kein ECTS-Nachweis eingefordert, im zweiten Semester müssen 8 ECTS erfolgreich absolviert worden sein.

4. Ansuchen

(1) Ansuchen auf Unterstützungen der Hochschüler_innenschaft an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck kann von den Studierenden beim Sozialreferat gestellt werden.

(2) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen und die Anschrift der_des Studierenden zu

enthalten hat, sind beizulegen:

- a) Kopie eines Personaldokumentes mit Lichtbild (Reisepass oder Personalausweis),
- b) Einkommensbestätigungen von Antragssteller_in und Ehe- oder eingetragener_eingetragener Partner_in,
- c) Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
- d) Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
- e) falls ein Konto vorhanden ist, fortlaufende Kontoauszüge der letzten drei Monate von Antragssteller_in und Ehe- oder eingetragener_eingetragener Partner_in,
- f) Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen, Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort, etc.
- g) Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
- h) Fortsetzungsbestätigung sowie ein Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg,
- i) allenfalls Nachweis über Behinderungen (Behindertenausweis, ärztliches Attest).

(3) Der_die Bewerber_in bestätigt am Antragsformular, im entsprechenden Studienjahr keine Unterstützung aus den Sozialfonds der Österreichischen Hochschüler_innenschaft mit Ausnahme des Kinderfonds erhalten zu haben.

5. Verfahren

(1) Die Ansuchen werden automationsunterstützt bearbeitet. Die Einverständniserklärung der_des Bewerber_in_s hierfür ist Bedingung für die Gewährung einer Unterstützung.

(2) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird im Einvernehmen zwischen Sozialreferent_in, Vorsitz und Wirtschaftsreferent_in getroffen und in Form einer schriftlichen Verständigung der_dem Antragsteller_in mitgeteilt.

(3) Ersuchen um Wiederbearbeitung der abgelehnt Anträge werden in einem Gremium entschieden, das aus der_dem Sozialreferent_in und den zuständigen Sachbearbeiter_innen besteht.

(4) Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangte Unterstützung ist zurückzuzahlen.

(5) Die Verantwortung für die richtlinienkonforme Bearbeitung der Anträge obliegt der Hochschüler_innenschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

6. Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der im Studienjahr gewährten Unterstützungen richtet sich nach den dafür zur Verfügung stehenden Budgetmitteln der Universitätsvertretung der Leopold-Franzens-Universität und nach der sozialen Notlage der Antragsteller_innen.

(2) Pro Studienjahr darf nur eine Unterstützung gewährt werden.

II. BESONDERER TEIL

1. Sozialfonds

(1) Zur Unterstützung von Studierenden bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Österreichische Hochschüler_innenschaft der Leopold-Franzens-Universität nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn Studierende ohne eigenes Verschulden in eine soziale Notlage geraten sind.

(2) Die Unterstützung beträgt höchstens EUR 500,- im Studienjahr. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage.

2. Studiennebenkostenfonds

(1) Zur Unterstützung von Studierenden bei Vorliegen eines Härtefalls bei der Finanzierung von Studiennebenkosten kann die Hochschüler_innenschaft der Leopold-Franzens-Universität nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel Förderungen gewähren.

(2) Unter Studiennebenkosten fallen:

- a) Notwendige digitale Endgeräte,
- b) Studiengangsspezifische digitale Infrastruktur (z. B. Computerprogramme, Lizenzen)
- c) Lernmaterialien (Bücher, Skripte).

(3) Dem Antrag muss die Rechnung der getätigten Ausgabe beigelegt werden.

(4) Die Unterstützung beträgt höchstens EUR 500,- im Studienjahr. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der sozialen Notlage. Es kann maximal die Hälfte der Kosten pro Ausgabe gefördert werden.